

Dipl.-Ing. Horst Fiedler

Stadtbergen 156

8280 Fürstenfeld

+43 3382 54141

+43 676 3074101

horst.fiedler@tiff.com

LVwG Steiermark

Salzamtsgasse 3

8010 Graz

Fürstenfeld, 11.05.2021

Betreff: LVwG 4.23-2854/2017-57

Sehr geehrtes Gericht.

Obwohl im gegenständlichen Fall betroffen, da mein Grundstück an das Drainagierungsgebiet grenzt, wurde eine Verfahrensbeteiligung mit der Begründung "Lt. Wasserrechtsgesetz muß der Brunnen trocken sein" abgelehnt. Der Brunnen auf Gst. 47/4 führt weiterhin deutlich mehr Wasser als für Einzelwasserversorgung als Minimum festgelegt, allerdings auch deutlich weniger als vor der Drainagierung. Obwohl ich mich dem Verfahren nicht anschließen konnte, erlaube ich mir dennoch eine Stellungnahme abzugeben: "Die Sache stinkt".

Begründung:

- 1) Ein obersteirischer Bauunternehmer kaufte den Bauernhof "Paul" in Stadtbergen 11 als Wohnhaus und schloß sofort einen Optionenvertrag mit der Gemeinde Altenmarkt für die Grundstücke die er nicht weiter bewirtschaften wollte. Die Gemeinde versuchte das in der Raumordnung unterzubringen(ÖEK VF 4.0 GZ: FA13B-52.05-1/2011-91), die Flächenwidmung wurde damals vom Land untersagt (GZ: ABT13-10.10-A2/2013-138), unter anderem mit der Begründung: Rutschungsgefährdet (GZ: FA13B 52.05-1/2012-109).
- 2) Schon vor der Gemeindezusammenlegung waren die Fürstenfelder Raumplaner für die Gemeinde Altenmarkt tätig und konnten erreichen dass große Teile der KG Stadtbergen im ROKAT von "außeralpines Hügelland" in "Siedlungs- und Industriegebiet" umgewidmet wurden, ich nehme an mit der Begründung: Wir haben schon von Fürstenfeld her die Wasserversorgung bereitgestellt. De facto wurden nur einzelne Häuser angeschlossen, die meisten in den höheren Lagen und zur KG Fürstenfeld gehörend. Weitere Aufschließung (Wege,) erfolgte nicht. Dass Siedlungserweiterung ins Hügelland hinein mittlerweile auch von der Raumordnung als Zersiedelung betrachtet wird kann als bekannt angenommen werden.
- 3) Nach erfolgter Gemeindefusion bot der Bauunternehmer die Grünlandflächen sofort erneut an, diesmal der Gemeinde Fürstenfeld, das an attraktiven Bauplätzen vor allem in den höheren Lagen Stadtbergens Interesse zeigte. "Weichende Erben" lautete das Zauberwort mit dem die Siedlungsgrenze über unrentabel gewordene kleinbäuerliche Betriebe hinweg ins Hügelland vorgeschoben werden sollte. Da das angebotene Grundstück noch immer im Rutschungskataster war, wurde ohne Anrainerinformation mit der Tiefendrainagierung begonnen. Begründung für die fehlende Information der Anrainer: "Dringlichkeit wegen Gefährdung des Wohnhauses des Bauunternehmers". Auch die für die Aufschließung benötigte Zufahrt zum Sanierungsgebiet wurde erst ein Jahr nach Errichtung "bauverhandelt" (GZ: FF/096/BW-BV-BBW/1/2016-2). Damit war das Grundstück zumindest im ÖEK "Baulandreserve".

4) Fürstenfeld wusste um die Einzelwasserversorgung der Häuser: All jene denen die Abwassergebühr nach Einwohnergleichwert verrechnet wird beziehen kein Trinkwasser von den Stadtwerken. Das Bauamt erwähnte die Einzelwasserversorgungen nicht, um die "Sanierung" nicht zu gefährden. Die Fürstenfelder Stadtwerke waren ob der Zahl an Neukunden durchaus zufrieden. Auch mir wurde per Bescheid (GZ: FF/7080/BW-WV-WA/1/2016-1) Anschlußpflicht vorgeschrieben, obwohl mein Brunnen noch genügend qualitativ gutes Wasser (einziger Mangel: pH-Wert ist 6, d.h. recht niedrig) führt. Gegen den Bescheid habe ich berufen. Der Berufung musste mangels Rechtsgrundlage (die alte Fürstenfelder Gemeindewasserordnung gilt nach der Gemeindegemeinschaftszusammenlegung nicht automatisch für alle Fusionsgemeinden) stattgegeben werden (GZ: FF/7080/BW-WV-WA/2/2017-1).

5) Der Gutachter sieht keinerlei Zusammenhang zwischen trockenengefallenen Brunnen und der Drainagierung und begründet den Wassermangel mit Regenarmut. Regenarmut widerspricht aber der angeführten Dringlichkeit.

Summa Summarum: Das vor Gericht verhandelte Problem ist weniger durch Klimawandel, eher durch ein intransparentes Gemenge der Interessen von Immobilienbesitzern, Immobilienmaklern und Bürgermeister verpflichteten Raumplanern verursacht, und dieses Problem sollte durch geeignete Gutachten planiert werden.

Mit freundlichen Grüßen
Horst Fiedler